



**A-Post**  
Stadtrat St.Gallen  
Rathaus  
9001 St.Gallen

27. Mai 2013

### **Gemeinde St.Gallen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Grünzonen (Teil West)**
- **Teilzonenplan Grünzonen (Teil Nordost)**
- **Teilzonenplan Grünzonen (Teil Südost)**

Der Stadtrat St.Gallen hat am 17. März 2009 beschlossen, das Verfahren für die "Bezeichnung der Zwecke der Grünzonen im Zonenplan" einzuleiten. Er hiess "die Zweckzuweisung der Grünzonen (Teilzonenplan Grünzonen West/Nordost/Südost gemäss Beilage)" gut und beauftragte die Direktion Bau und Planung, das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen. Gegenstand des Zonenplanverfahrens war nicht die Ausscheidung oder Abgrenzung der Grünzonen. Es ging ausschliesslich darum, für sämtliche alt (mit Zonenplan 1980) oder neu (mit Zonenplan Teilplan B 2006) ausgeschiedenen Grünzonen die Zweckbezeichnung nachzuholen. Ausgenommen davon sind wenige Flächen, für die dies bereits erfolgt ist.

Am 28. August 2012 hat das Stadtparlament die Vorlage "Bezeichnung der Zwecke der Grünzonen im Zonenplan" genehmigt. Die Erlasse wurden dem Referendum unterstellt, ohne dass dieses ergriffen worden wäre. Mit dem Entscheid Nr. 7/2013 vom 11. Februar 2013 wurde in der Folge vom Baudepartement ein einziger verbliebener Rekurs der Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St.Gallen abgewiesen.

Die abschliessende Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

Genehmigte Erlasse  
Einzahlungsschein  
Waldfeststellung

**Kopie**

BD-RA